

# **Satzung von Sturm im Wald e.V. vom 13. November 2022**

## **Präambel**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von engagierten Bürgern der Eifel und Umgebung zum Schutz unserer wertvollen Waldgebiete und Naturlandschaft. Der Verein dient der Bündelung und Vertretung unserer Interessen. Da die Natur ständigen Bedrohungen ausgesetzt ist, können sich nur die betroffenen Bürger schützend davorstellen, und Maßnahmen, die möglicherweise sinnvoll erscheinen, aber die Natur nachhaltig schädigen, abzuwenden helfen. Die Bürger sammeln sich in diesem Verein. Hierzu gibt er sich die nachfolgende Satzung:

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Sturm im Wald und hat seinen Sitz in Üxheim-Flesten. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Charakter des Vereins**

### **(1) Vereinszweck**

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
- insbesondere
- die Förderung und der Schutz der natürlichen Umwelt
- die Förderung und der Schutz bedrohter Tierarten
- der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen
- die Reduzierung von Industrieansiedlungen in diesem Bereich
- der Schutz vorgeschichtlicher und historischer Fundstätten im Wald
- die Volksbildung zu diesen Themen.
- Kooperation mit Vereinen und Verbänden gleich gelagerter Interessen

### **(2) Vereinsaufgaben**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Informationsbeschaffung, -aufbereitung und –weitergabe
- Hinwirkung auf den Ausweis, die Errichtung und die Erhaltung von Naturschutzgebieten (und Landschaftsschutzgebieten)
- Aufklärung der örtlichen und regionalen Bevölkerung durch Podiumsdiskussionen und Informationsveranstaltungen (insbesondere zum Thema „Windenergie“)

### **(3) Vereinscharakter**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **(1) Voraussetzungen**

Jede rechtsfähige Person kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Er ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

### **(2) Aufnahme**

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

### **(3) Arten der Mitgliedschaft**

Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:

- a) Ordentliche Mitgliedschaft  
Jede natürliche oder juristische Person kann eine ordentliche Mitgliedschaft anstreben. Ein ordentliches Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- b) Familienmitgliedschaft  
Familien können eine Familienmitgliedschaft anstreben. Beide Ehepartner, bzw. Lebenspartner haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- c) Jugendmitgliedschaft  
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können eine Jugendmitgliedschaft anstreben. Die Jugendmitgliedschaft wird zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Jugendmitglied die Volljährigkeit erreicht, in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.

### **(4) Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Kündigung mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
3. Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **(5) Mitgliedsbeiträge**

Mitglieder entrichten Jahresbeiträge. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Jahresbeiträge sind zum ersten Februar eines jeden Kalenderjahres fällig, ohne dass es einer Zahlungsaufforderung bedarf.

## **§ 4 Vorstand**

### **(1) Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, die die nachstehend bezeichneten Ämter ausüben:

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter
3. Kassenführer
4. Schriftführer

### **(2) Aufgaben des Vorstandes**

- a) Aufgaben des Vorsitzenden  
Der Vorsitzende verantwortet die operativen Tätigkeiten zur Verfolgung und Durchsetzung der Vereinsziele. Er übt die Richtlinienkompetenz gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern aus.
- b) Aufgaben des Kassierers  
Der Kassierer erstellt den Haushaltsplan. Er verwaltet alle Gelder, die dem Verein zufließen, insbesondere Mitgliedsbeiträge und Spenden, sowie Gelder, die der Verein im Rahmen des Haushaltsplans für seine satzungsmäßigen Ziele ausgibt
- c) Aufgaben des Schriftführers  
Der Schriftführer protokolliert alle Sitzungen der satzungsmäßigen Vereinsorgane. Weiterhin verwaltet er alle internen Schriftstücke sowie Veröffentlichungen des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Tätigkeiten. Im Verhinderungsfalle übernimmt er die Aufgaben des Vorsitzenden.

### **(3) Amtsperiode**

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

### **(4) Vertretungsberechtigung**

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein wie folgt:

1. Der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
2. Der Stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer gemeinsam.

### **(5) Verfügungsbeschränkung**

Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte im Rahmen des Vereinsvermögens bis zur Höhe von 5.000 € tätigen. Die Ausgaben dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden.

### **(6) Ausschüsse und weitere Funktionen**

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen, und Vereinsmitglieder dorthin berufen, wenn es zur Erreichung der Vereinsziele angemessen erscheint. Ebenso kann er Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung spezieller Funktionen beauftragen.

## **§ 5 Kassenprüfer**

### **(1) Aufgaben**

Die Hauptversammlung wählt einen Kassenprüfer, der vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins prüft. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über diese Prüfung.

### **(2) Amtsperiode**

Die Amtsperiode des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

### **(1) Ordentliche Mitgliederversammlung**

Jedes Jahr findet, möglichst im ersten Halbjahr, die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

### **(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- a) Veranlassung im Interesse des Vereins  
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- b) Veranlassung durch Mitglieder  
Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung ein, wenn die Einberufung von drei Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

### **(3) Einberufungsfrist und -verfahren**

Die Mitgliederversammlung wird einberufen 3 bis 6 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Anschreiben per EMail an alle Mitglieder. Darüber hinaus wird der Versammlungstermin im Mitteilungsblatt der VG Gerolstein veröffentlicht.

### **(4) Anträge**

Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, und dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

### **(5) Versammlungsleitung**

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall leitet der Schriftführer die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter gibt die Versammlungsleitung an ein von der Mitgliederversammlung zu benennendes Mitglied ab, bei Tagesordnungspunkten, in denen eine Persönlichkeitswahl für ein Amt stattfindet, für das er selbst kandidiert.

## **(6) Protokollierung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer (Kassierer wenn Schriftführer = Versammlungsleiter) und einem weiteren Mitglied, das zu Beginn der Hauptversammlung benannt wird, zu unterschreiben. Satzung des Vereins „Sturm im Wald e.V.“

## **§ 7 Geschäftsjahr und Verwendung der Mittel**

### **(1) Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **(2) Verwendung der Mittel**

a) In der Geschäftstätigkeit des Vereins dürfen die Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach/Westerwald, die es unmittelbar und ausschließlich für den Vereinszweck gleichgelagerter gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat. Oder das Vereinsvermögen wird für vom Verein gemeinschaftlich bestimmte anderweitige Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes verwendet.

Eine Auflösung des Vereins benötigt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Flesten, 13. November 2022

Martin Kleppe

Lars Klubertz

Bastian Kleppe

Volker Weber